FAQs Hautkrebsscreening für Versicherte unter 35 Jahre:

Einzelvertragliche bayerische Regelung nach § 73c SGB V mit einzelnen Krankenkassen und der KVB

1. Mit welchen Krankenkassen bestehen derzeit Verträge über die Erbringung eines Hautkrebsscreenings bei Versicherten unter 35 Jahren?

Nach § 73c SGB V bestehen Verträge mit:

- der Techniker Krankenkasse
- der BIG direkt gesund
- der Barmer
- der Hanseatische Krankenkasse
- DAK Gesundheit (Anlage zum Gesamtvertrag gemäß § 83 SGB V) siehe ab **Seite 4**

2. Welche Ärzte sind berechtigt, an diesen Verträgen teilzunehmen?

Teilnahmeberechtigt an den Hautkrebsscreeningverträgen für Versicherte unter 35 Jahren (bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres) sind alle Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten, die

- eine Genehmigung der KVB für das Hautkrebsscreening nach den Krebsfrüherkennungs-Richtlinien,
- eine Genehmigung zur Teilnahme an dem jeweiligen HKS-Vertrag haben und
- über ein Gerät zur Auflichtmikroskopie verfügen.

3. Wie kann ein Hautarzt an diesen Verträgen teilnehmen?

Die Teilnahme an den Verträgen ist für den Hautarzt freiwillig. Seine Teilnahme an den einzelnen Verträgen erklärt der berechtigte Vertragsarzt gegenüber der KVB mit der Teilnahmeerklärung zum Hautkrebsscreening. Diese Teilnahmeerklärung findet sich auf der Homepage der KVB unter www.kbv.de in der Rubrik Abrechnung --> Vergütungsverträge --> Hautkrebsscreening.

4. Wie oft kann der teilnehmende Hautarzt das Hautkrebsscreening bei unter 35-Jährigen erbringen?

Das Hautkrebsscreening kann für Versicherte folgender Kassen **alle 2 Jahre** erbracht werden:

- Techniker Krankenkasse
- BIG direkt gesund
- Hanseatische Krankenkasse

Diese Formulierung bedeutet wie bei den Krebsfrüherkennungs-Richtlinien, dass ein erneutes Hautkrebsscreening jeweils erst nach Ablauf des auf die vorangegangene Untersuchung folgenden Kalenderjahres möglich ist. Für den Fall, dass am 31.12.2021 ein Hautkrebsscreening erbracht wurde, kann somit bei dem gleichen Patienten frühestens am 01.01.2023 erneut ein Hautkrebs-screening vorgenommen werden.
Bei der **Barmer** kann das Hautkrebsscreening **1x jedes zweite Jahr** erbracht werden.

5. Mit welchen Abrechnungsnummern ist die Leistung aus den Hautkrebs-screeningverträgen abzurechnen?

Bei weiblichen Patienten ist das Hautkrebsscreening mit der GOP **97825** abrechenbar.
Für männliche Patienten ist das Hautkrebsscreening mit der GOP **97825M** abrechenbar.
Diese Abrechnungsnummern sind **nicht neben den GOPen 01745 und 01746** abrechnungsfähig.
Die Auflichtmikroskopie für Versicherte der **Hanseatischen Krankenkasse** ist mit der **GOP 97820** abrechenbar.

6. Mit welchem Wert wird das Hautkrebsscreening für unter 35-Jährige vergütet?

Die Vergütung für das Hautkrebsscreening erfolgt pauschal in Höhe von **25,00 Euro** für folgende Kassen:

- Techniker Krankenkasse
- Barmer GEK

Die Vergütung für das Hautkrebsscreening erfolgt pauschal in Höhe von **26,00 Euro** für folgende Kassen:

- BIG direkt gesund
- Hanseatische Krankenkasse

7. In welcher Altersgruppe sind die Versicherten nach den neuen Hautkrebs-screeningverträgen anspruchsberechtigt?

Im Rahmen der Verträge haben die jeweiligen Versicherten wie folgt Anspruch auf Durchführung des Hautkrebsscreenings.

- **Techniker Krankenkasse** ab dem vollendeten 20. bis zum vollendeten 35. Lebensjahr
- **BIG direkt gesund** ab 0 Jahre bis zur Vollendung des 35. Lebensjahr
- **Barmer** ab dem vollendeten 19. bis zum vollendeten 35. Lebensjahr
- **Hanseatische Krankenkasse** vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 35. Lebensjahr

8. Bei welchen Krankenkassen ist eine Teilnahmeerklärung der Versicherten erforderlich?

- Techniker Krankenkasse: **JA** (Verbleib in Patientenakte)
- BIG direkt gesund: **JA** (Verbleib in Patientenakte)
- Barmer: **JA** (Verbleib in Patientenakte)
- Hanseatische Krankenkasse: **JA (Übermittlung an HEK per Fax 040-65696-1201)**

9. Welchen Umfang hat das Hautkrebsscreening für unter 35-Jährige?

Das Hautkrebsscreening umfasst:

- die Anamnese,
- eine körperliche Untersuchung,
- bei Versicherten der **TK** und **BIG direkt gesund** einschließlich Auflichtmikroskopie,
- bei Versicherten der **Barmer** einschließlich Auflichtmikroskopie, sofern medizinisch notwendig,
- bei Versicherten der **Hanseatischen Krankenkasse** – **ohne Auflichtmikroskopie**
- die erstmalige Hauttypbestimmung
- die vollständige Dokumentation in elektronischer Form,
- die Beratung über das Ergebnis (z.B. Risikoprofil und gesundheitsschädliche Verhaltensweisen ansprechen)

Für Versicherte der Hanseatischen Krankenkasse kann die Auflichtmikroskopie bei medizinischer Notwendigkeit separat erbracht und mit der **GOP 97820** abgerechnet werden.

10. Ab wann müssen teilnehmende Hautärzte elektronisch dokumentieren?

Seit 01.04.2010 muss die vollständige Dokumentation jeder Hautkrebsscreeninguntersuchung bei unter 35-Jährigen im Rahmen der entsprechenden Verträge elektronisch vorgenommen werden.

11. Welche Wege stehen Hautärzten für die Erstellung und Übermittlung der elektronischen Dokumentationen für unter 35-Jährige zur Verfügung?

Die Erstellung der Dokumentationen und Übermittlung kann über das Dokumentationsportal OPAL, erfolgen. Das Dokumentationsportal ist online über KV-SafeNet und KV-Ident erreichbar.

12. Wann muss die elektronische Dokumentation erfolgen?

Die vollständige Dokumentation der im Quartal abgerechneten Leistungen muss spätestens zeitgleich mit der Einreichung der Abrechnung für das entsprechende Quartal bei der KVB vorliegen.

13. Wo finde ich eine Liste der am Hautkrebsscreeningvertrag teilnehmenden Krankenkassen?

Unter www.kbv.de in der Rubrik Abrechnung --> Vergütungsverträge --> Hautkrebsscreening

Vertragsmodalitäten DAK Gesundheit

(Anlage zum Gesamtvertrag gemäß § 83 SGB V)

Welche Ärzte sind berechtigt, an diesem Vertag teilzunehmen?
Teilnahmeberechtigt am Hautkrebsscreeningvertrag der DAK für Versicherte unter 35 Jahren (bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres) sind alle Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten, die eine Genehmigung der KVB für das Hautkrebsscreening nach den Krebsfrüherkennungs-Richtlinien und über ein Gerät zur Auflichtmikroskopie verfügen.

Wie kann ein Hautarzt am Vertrag teilnehmen?
Die Teilnahme am Vertrag der DAK ist für den Hautarzt freiwillig. Es ist keine Teilnahmeerklärung nötig.

Wie oft kann der teilnehmende Hautarzt das Hautkrebsscreening bei unter 35-Jährigen erbringen?
Das Hautkrebsscreening kann für Versicherte der DAK **1x jedes zweite Jahr** erbracht werden:

Mit welchen Abrechnungsnummern ist die Leistung des Hautkrebsscreeningvertrages abzurechnen?
Bei weiblichen Patienten ist das Hautkrebsscreening mit der GOP **97825** abrechenbar.
Für männliche Patienten ist das Hautkrebsscreening mit der GOP **97825M** abrechenbar.
Diese Abrechnungsnummern sind **nicht neben den GOPen 01745 und 01746** abrechnungsfähig.

Mit welchem Wert wird das Hautkrebsscreening für unter 35-Jährige vergütet?
Die Vergütung für das Hautkrebsscreening beträgt pauschal **25,00 Euro**.

In welcher Altersgruppe sind die Versicherten nach dem DAK-Hautkrebsscreeningvertrag anspruchsberechtigt?
Im Rahmen des DAK-Vertrages haben Versicherte ab vollendeten 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 35. Lebensjahr Anspruch auf Durchführung des Hautkrebsscreenings.

Ist eine Teilnahmeerklärung der Versicherten erforderlich?
Nein. Es ist keine Teilnahmeerklärung des Versicherten erforderlich.

Welchen Umfang hat das Hautkrebsscreening für unter 35-Jährige?
Das Hautkrebsscreening umfasst:

- die Anamnese,
- eine körperliche Untersuchung,
- einschließlich Auflichtmikroskopie, sofern medizinisch notwendig,
- die erstmalige Hauttypbestimmung
- die Beratung über das Ergebnis (z.B. Risikoprofil und gesundheitsschädliche Verhaltensweisen ansprechen)
- die vollständige Dokumentation in elektronischer Form

Die elektronische Dokumentation bei Versicherten der DAK Gesundheit erfolgt analog den Vorgaben für die Verträge nach § 73c SGB V (siehe Punkt 10-12)